

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. November 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0468-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10176/J betreffend "24h Betreuung", welche die Abgeordneten Mag. Judith Schwentner, Kolleginnen und Kollegen am 14. September 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Wie alle mit der Vollziehung von Rechtsvorschriften betrauten Behörden haben sich auch die Bezirksverwaltungsbehörden durch Einsichtnahme in das Bundesgesetzblatt über den aktuellen Stand der Rechtslage zu informieren. Bereits im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens werden die Länder über beabsichtigte legislative Maßnahmen informiert.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Bundesländer haben mitgeteilt, dass ein Tätigwerden der Bezirksverwaltungsbehörden grundsätzlich im Anlassfall erfolgt. Teilweise wird zusätzlich die Einhaltung der Standes- und Ausübungsregeln stichprobenartig überprüft.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Bei einem Verstoß gegen die Standes- und Ausübungsregeln haben die Bezirksverwaltungsbehörden ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung und die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung wurden gemäß § 69 Abs. 2 GewO 1994 erlassen. Gemäß § 367 Z 22 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu € 2.180 zu bestrafen ist, wer die Bestimmungen von gemäß § 69 Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnungen oder die gemäß § 69 Abs. 4 erlassenen Aufträge eines Bescheides nicht einhält.

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften, etwa für das Gewerbe erlassene Standes- und Ausübungsregeln, und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Seit Inkrafttreten der neuen Standes- und Ausübungsregeln wurden die Bezirksverwaltungsbehörden in 20 Fällen aktiv.

Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

Seit 2. Jänner 2016 wurden insgesamt 14 Verwaltungsstrafen ausgesprochen; eine Entziehung der Gewerbeberechtigung erfolgte nicht.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Burgenland:	13
Kärnten:	57
Niederösterreich:	72
Oberösterreich:	69
Salzburg:	24
Steiermark:	100
Tirol:	22
Vorarlberg:	10
Wien:	54

Stand: 29. September 2016

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Burgenland:	6.329
Kärnten:	3.094
Niederösterreich:	23.082
Oberösterreich:	11.110
Salzburg:	2.765
Steiermark:	12.934
Tirol:	3.450
Vorarlberg:	3.406
Wien:	12.155

Stand: 29. September 2016

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Burgenland:	2
Kärnten:	12
Niederösterreich:	15
Oberösterreich:	19
Salzburg:	4

Steiermark: 11

Tirol: 5

Vorarlberg: 3

Wien: 16

Stand: 29. September 2016

Dr. Reinhold Mitterlehner

